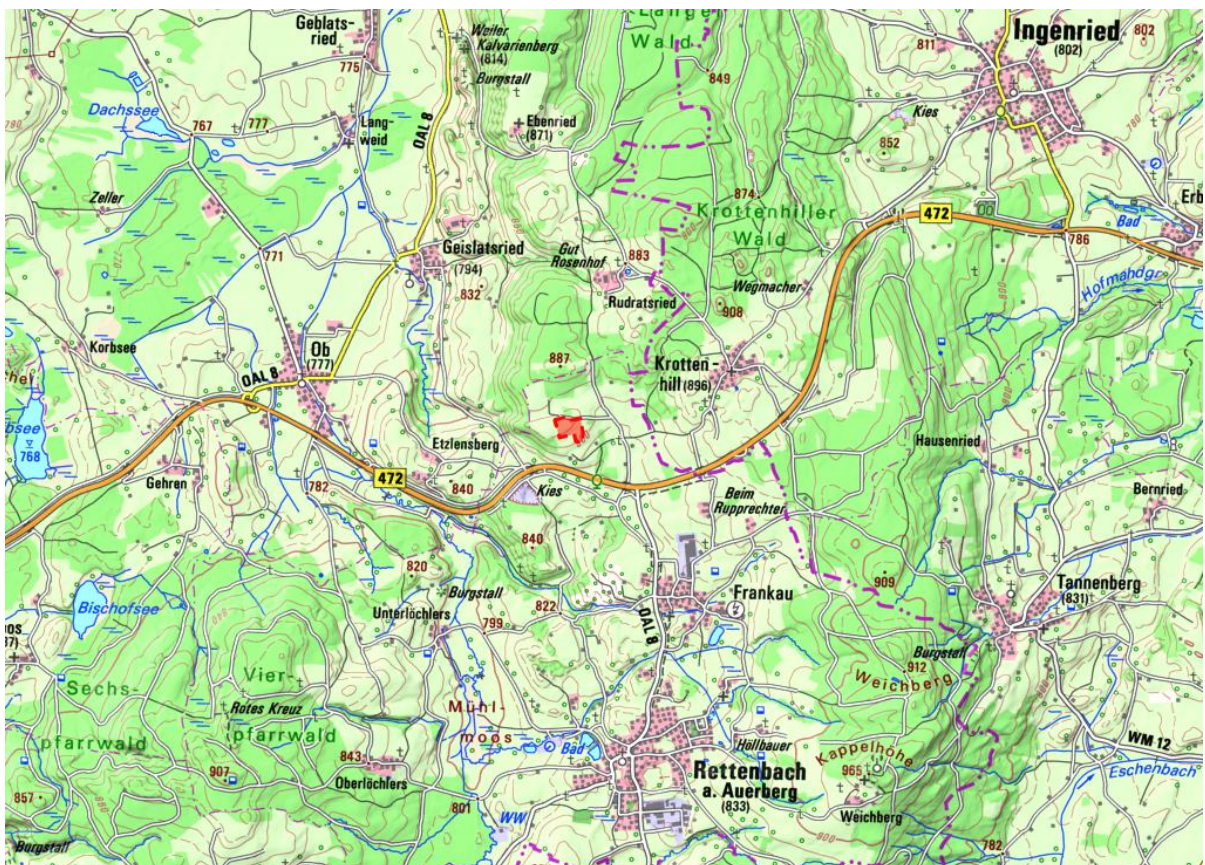


Gemeinde Rettenbach am Auerberg

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie gem. § 249c BauGB im Bereich des Sondergebiets für Windkraft mit Höhenbegrenzung auf Fl.Nr. 1830, Gemarkung Rettenbach am Auerberg

Ergänzende umweltfachliche Angaben gem. § 249c BauGB



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH  
Bahnhofstraße 20 · 87700 Memmingen  
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20  
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

**LARS**  
consult

## GEGENSTAND

5. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie gem. § 249c BauGB im Bereich des Sondergebiets für Windkraft mit Höhenbegrenzung auf Fl.Nr. 1830, Gemarkung Rettenbach am Auerberg  
Ergänzende umweltfachliche Angaben gem. § 249c BauGB

---

## AUFTRAGGEBER

**Gemeinde Rettenbach am Auerberg**

Dorfstraße 1

87675 Rettenbach am Auerberg

Telefon: 08860-8616

Telefax: 08860-8415

E-Mail: [info@sonnendorf-rettenbach.de](mailto:info@sonnendorf-rettenbach.de)

Web: [www.retttenbach-amauerberg.de](http://www.retttenbach-amauerberg.de)

Vertreten durch: Reiner Friedl,  
Erster Bürgermeister



---

## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

**LARS consult**

**Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH**

Bahnhofstraße 20

87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)

Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



---

## BEARBEITER

Bertram Boretzki - Dipl.-Ing. Landespflege

Moritz Schalk - M.Sc. Ökologie und Biodiversität

Memmingen, den 16.12.2025



---

*Bertram Boretzki*  
Dipl.-Ing. Landespflege

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b>Aufgaben und Zielsetzung der vorliegenden Unterlage</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Art und Standort des Vorhabens</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Lage zu Schutzgebieten gem. BNatSchG i.S. von § 249c Abs.2 BauGB</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Lage zu artenschutzfachlich relevanten Vorkommen i.S. von § 249c Abs.2 BauGB</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Prüfung gemäß Ausschlusskulissen gem. § 249c Abs. 2 BauGB</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Minderungsmaßnahmen gem. § 249c Abs. 3 BauGB</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Fazit</b>	<b>16</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Luftbildlageplan mit Geltungsbereich	5
Abbildung 2:	Topographischer Lageplan mit Änderungsbereich und Betriebsstandort der Firma Pfanzelt	6
Abbildung 3:	Lage des Geltungsbereichs zu Schutzgebieten i.S. der Ausschlusskulisse gem. § 249c BauGB	7
Abbildung 4:	Ergebnisse der ASK-Auswertung aus der Datenbank Karla.Natur für die 5. FNP-Änderung, Stand Dezember 2025	10

## **Anlass und Aufgabenstellung**

---

# **1 Anlass und Aufgabenstellung**

## **1.1 Einführung**

Die Firma PM Pfanzelt Maschinenbau GmbH ist ein sich dynamisch entwickelnder Gewerbebetrieb, der seit 1991 in Frankau, einem Ortsteil im Nordwesten der Gemeinde Rettenbach, ansässig ist. Die auf den Bau von Forstmaschinen spezialisierte Firma legt großen Wert auf die Eigenproduktion am heimischen Standort, dementsprechend hoch ist der Energiebedarf vor Ort. Die im Änderungsbereich geplante Windenergieanlage soll einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, diesen Bedarf vor Ort zu decken. Vorgesehen ist, dass mit der geplanten Windenergieanlage rund 2/3 des jährlichen Strombedarfs (ca. 800.000 KWh) erzeugt werden können. Um den Strom direkt nutzen zu können, ist die Verlegung eines Erdkabels zwischen dem überplanten Flurstück und dem ca. 1 km entfernten Firmenstandort im Norden des Ortsteils vorgesehen.

Die für die geplante Windenergie beanspruchten Flächen, welche im Eigentum der Fa. Pfanzelt sind, wurden im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rettenbach am Auerberg gem. § 11 BauNV als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ mit Höhenbegrenzung dargestellt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid vom 22.10.2025 vom Landratsamt Ostallgäu genehmigt. Mit der am 04.11.2025 erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung ist die 4. Änderung rechtswirksam.

Mit der im Zuge der 4. Änderung erfolgten Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ wurde das Gebiet zu einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Für diese sind seit August 2025 folgende Bestimmungen gemäß § 249 c BauGB einschlägig:

### **§ 249c Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land**

- (1) Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.
- (2) Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:
  1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
  2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.  
Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.
- (3) Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf
  1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,

### Anlass und Aufgabenstellung

- europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und
  - die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen.

Nach der Überleitungsvorschrift gemäß § 245 f BauGB ist bis spätestens 3 Monate nach Ende des vorausgegangenen Verfahrens ein nachlaufendes Änderungsverfahren zur zusätzlichen Darstellung des bestehenden Sondergebiets als Beschleunigungsgebiet für Windenergie förmlich einzuleiten

Mit der vorliegenden 5. Flächennutzungsplanänderung soll im Nachgang zur 4. Änderung das im Flächennutzungsplan im Nordwesten der Gemarkung Rettenbach am Auerberg dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ mit Höhenbegrenzung zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land gemäß § 249 c BauGB dargestellt werden. Hierzu ist eine erneute Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Geltungsbereich der 5. Änderung hat eine Größe von ca. 2,2 ha und umfasst innerhalb der Gemarkung Rettenbach das Flurstück mit der Flur-Nr. 1830.



Abbildung 1: Luftbildlageplan mit Geltungsbereich [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

## 1.2 Aufgaben und Zielsetzung der vorliegenden Unterlage

Die grundsätzlichen Auswirkungen, die voraussichtlich mit der Windenergienutzung, die im Änderungsbereich vorbereitet wird, verbunden sein werden, wurden bereits bei der Umweltprüfung im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten des Sondergebiets Windkraft behandelt. Die landschaftlichen Voraussetzungen haben sich seit Abschluss des Verfahrens (November 2025 nicht wesentlich verändert. Die geplante 5. Änderung dient ausschließlich dazu, den planungsrechtlichen Erfordernissen gem. § 245c BauGB Folge zu leisten. Die geplante Nutzung des Änderungsbereichs zugunsten der Windkraft mit Höhenbegrenzung bleibt von der 5. Änderung als solche unberührt. Damit ergibt sich auch hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft, welcher mit der durch die 5.

Änderung vorbereiteten Nutzung voraussichtlich verbunden sein wird, gegenüber der 4. Änderung keine Veränderung. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren abgesehen. Von der Sache her kann auf die diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht zur 4. Änderung verwiesen werden.

Für die zusätzliche Darstellung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land sind gem. § 249c BauGB jedoch einige zusätzliche Angaben erforderlich, die in dieser Form im bisher vorliegenden Umweltbericht noch nicht berücksichtigt sind. Dies betrifft zum einen den Nachweis, dass der gegenständliche Änderungsbereich außerhalb von Ausschlussgebieten gem. § 249c Abs. 2 BauGB liegt. Zum anderen müssen nach Bedarf Minderungsmaßnahmen vorgegeben werden, mit denen ggf. mögliche negative Umweltauswirkungen i.S. der Vorschrift vermieden bzw. verringert werden können.

## 2 Art und Standort des Vorhabens

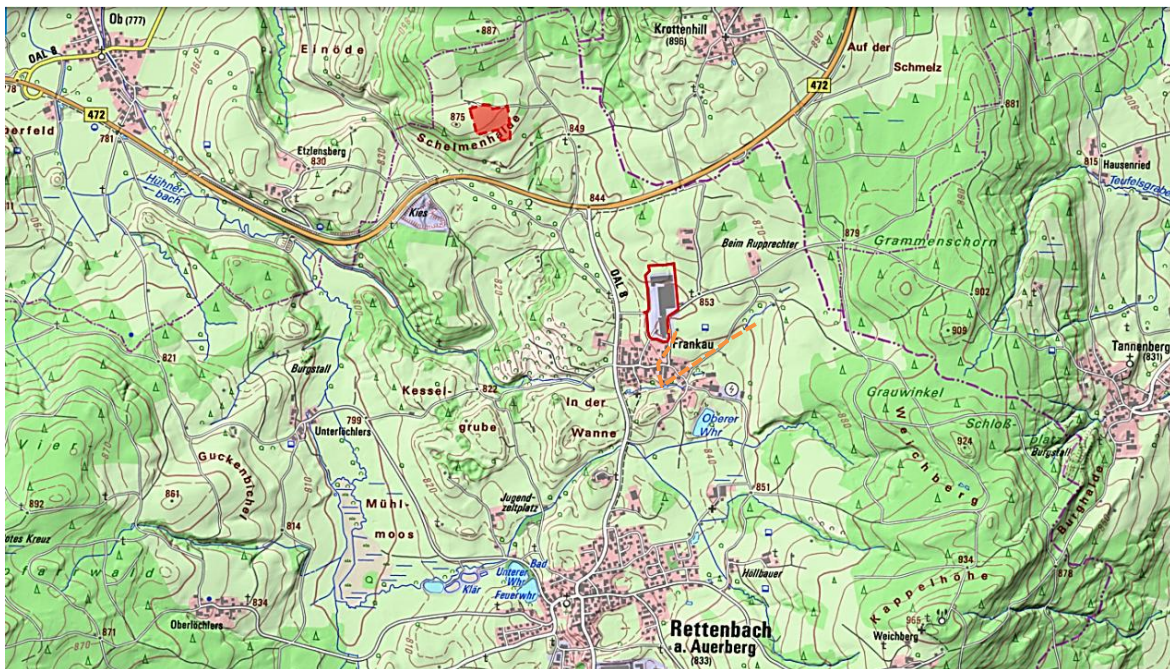


Abbildung 2: Topographischer Lageplan mit Änderungsbereich (rot ausgefüllt) und Betriebsstandort der Firma Pfanzelt (rot umrahmt) [Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung]

Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer Windenergieanlage geplant, deren gesamte Anlagenhöhe auf 1.102 m ü. NN begrenzt ist. Dies ermöglicht im aufstellungsrelevanten Bereich eine Gesamtanlagenhöhe, gemessen von GOK bis Spitze des senkrecht gestellten Rotorblatts von max. 235 m. Die Anlage dient der nachhaltigen Sicherstellung der Energieversorgung des im Norden von Frankau gelegenen Standortes eines Forstmaschinenherstellers. Die Ableitung des im Geltungsbereich erzeugten Stromes erfolgt über Erdkabel.

Für den Standort sind folgende Angaben maßgeblich (vgl. Abb. 2):

**Lage:** nordwestlich von Frankau, nördlich der Bundesstraße B 472

**Flur:** Schelmenhalde

**Flurstück:** Fl.Nr. 1830

**Gemarkung:** Rettenbach am Auerberg

**Gemeinde:** Rettenbach am Auerberg

**Landkreis:** Ostallgäu

**Planungsregion:** 16 - Allgäu

**Regierungsbezirk:** Schwaben

**Bisherige Nutzung:** im Aufstellbereich intensiv genutztes Grünland

### 3 Lage zu Schutzgebieten gem. BNatSchG i.S. von § 249c Abs.2 BauGB

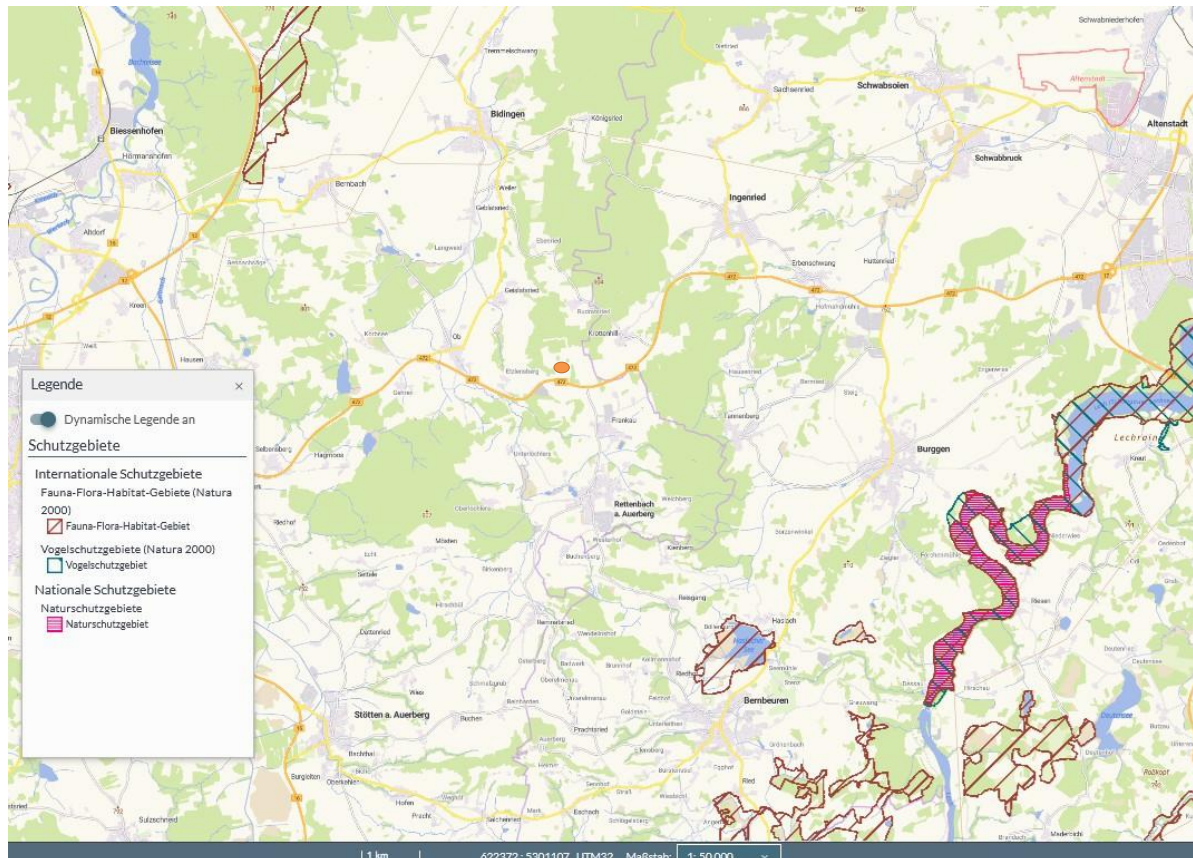


Abbildung 3: Lage des Geltungsbereichs (orange Ellipse) zu Schutzgebieten i.S. der Ausschlusskulisse gem. § 249c BauGB

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten i.S. des Naturschutzrechts. Der Lechabschnitt *Hirschauer Steilhalde – Litzauer Schleife* befindet sich als nächstgelegenes Naturschutzgebiet ca. 7,2 km südöstlich des Änderungsbereichs (vgl. magentafarbene Schraffur in Abb. 3). Es liegt damit zweifelsfrei außerhalb des Wirkraums des mit der Änderung vorbereiteten Vorhabens. Das nächstge-

legene Landschaftsschutzgebiet (LSG-00358.01) liegt ebenfalls in diesem Abschnitt des Lechs und reicht mit seinen Grenzen auf etwas mehr als 7 km an den Geltungsbereich heran.

Biosphärenreservate und Nationalparke sind im Großraum um den Änderungsbereich nicht vorhanden.

Auch für die nächstgelegenen Natura2000-Gebiete können Beeinträchtigungen angesichts Topographie und Entfernung ausgeschlossen werden. Dies gilt zum einen für den Moorbereich um den Haslacher See, welcher 5 km südöstlich des Geltungsbereichs liegt und als Teilfläche 01 des FFH-Gebiets „Moore um Bernbeuren“ (8230-371) das nächstgelegene Gebiet aus dem Schutzgebietsnetz Natura2000 darstellt (vgl. braune Schraffur in Abb. 3), zum anderen gilt dies auch für das Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittleres Lechtal“ (8031-471), das am östlich gelegenen Lech ausgewiesen wurde und mit seinen Grenzen nicht näher als 7 km an den Geltungsbereich der Änderung heranreicht (vgl. blau-grüne Schraffur in Abb. 3).

#### **4 Lage zu artenschutzfachlich relevanten Vorkommen i.S. von § 249c Abs.2 BauGB**

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostallgäu wurden die zu verwendenden Datengrundlagen festgelegt. Laut nachrichtlicher Mitteilung durch Manuela Schmid (UNB) vom 26.11.2025 liegen folgende Nachweise aus den Datenbanken Karla.Natur und ornitho.de im Umfeld 3.500 m Radius (erweiterter Prüfbereich) um den Geltungsbereich vor.

In der Datenbank Karla.Natur befinden sich im Nahbereich (500 m – Radius) sowie im zentralen Prüfbereich (1.200 m - Radius) keine Daten kollisionsgefährdeter Vogelarten. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.500 m) sind zwar Daten von Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu vorhanden, welche jedoch älter als 5 Jahr sind. Es wurde keine Plausibilisierung der Daten auf Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund artspezifischer Habitatnutzung durchgeführt.

Im Umkreis von 3,5 km (erweiterter Prüfbereich) des Geltungsbereichs liegen nach Auswertung der Datenbank Karla.Natur Nachweise kollisionsgefährdeter Arten vor, welche jedoch allesamt älter als 5 Jahre sind (siehe Abbildung ). Hierbei handelt es sich um Brutnachweise vom Rotmilan von 2009 und 2011 (Fundort-ID: 100004205747, 100004247271, 100004180940), ein Brutnachweis vom Baumfalken aus dem Jahr 1994 (Fundort-ID: 100004150725), ein Brutverdacht des Schwarzmilans von 2011 (Fundort-ID: 100008066723) und ein Brutverdacht des Uhus von 2013 (Fundort-ID: 100004163114). Die überprüften Datengrundlagen bieten keine aktuellen und konkreten Hinweise auf ein Vorkommen von kollisionsgefährdeten Vogelarten innerhalb des erweiterten Prüfbereichs, diese werden demnach als unvollständig angesehen. Auf Grundlage dessen sind keine konkreten Minderungsmaßnahmen anzusetzen. Ein Vorkommen dieser Arten ist jedoch grundsätzlich in diesem Gebiet nicht auszuschließen, weshalb auch eine Betroffenheit nicht generell ausgeschlossen werden kann.

Im Datenportal ornitho.de befinden sich laut Frau Manuela Schmid (26.11.2025) im erweiterten Prüfbereich von 3.500 Meter innerhalb des Zeitraums vom 01.01.2021 bis 25.11.2025 keine Daten zu kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Innerhalb des 1,2 km – Radius (zentraler Prüfbereich) um den Geltungsbereich liegen unabhängig von kollisionsgefährdeten Vogelarten in der Datenbank Karla.Natur zwei Fundorte von Fledermäusen vor. Zum einen ein Totfund der kleinen Bartfledermaus (Fundort-ID: 100004181998) und ein unbestimmter Kotfund (Fundort-ID: 100004182047) in der Ortschaft Krottenhill in 1,1 km Entfernung zur Außen- grenze des Geltungsbereichs. Der Prüfbereich für Fledermäuse ist generell in Bayern auf den Umkreis von 1 km um die Windenergieanlage beschränkt, wonach die genannten Nachweise außerhalb des relevanten Bereichs liegen. Dennoch ist aufgrund der lokalen Habitatbedingungen im Untersu- chungsgebiet mit einem Vorkommen von Fledermausarten zu rechnen. Das Mosaik aus Grünland, Gehölzgruppen und Wald bietet entsprechendes Habitatpotential für diese Artengruppe, jedoch ist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Grünlandes nicht von einem essenziellen Nahrungs- habitat für Fledermäuse am geplanten Standort auszugehen.

Westlich des Sondergebietes befindet sich in rund 3,5 km Entfernung ein Brutnachweis des Schwarz- storches aus dem Jahr 2022 im Bereich des Korbsees (Fundort-ID: 100004128677). Der Schwarz- storch gilt als besonders störungsempfindliche Art gegenüber Windenergieanlagen<sup>1</sup>. Für diese Art wurde ein Prüfbereich von 3.000 m festgesetzt<sup>1</sup>. In diesem Fall liegt der Horststandort außerhalb des Prüfbereichs und somit ist nicht mit einer Störwirkung auf den Schwarzstorch zu rechnen.

Innerhalb des Nahbereichs (500 m) und des zentralen Prüfbereichs (1.200 m) um das geplante Be- schleunigungsgebiet liegen keinerlei Nachweise von nicht kollisionsgefährdeten Brutvögeln in der Da- tenbank Karla.Natur vor. Ein Vorkommen von Brutvögeln ist in diesem Gebiet jedoch generell nicht auszuschließen.

---

<sup>1</sup> BayMBl. 2023 Nr. 430, Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 14. August 2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482

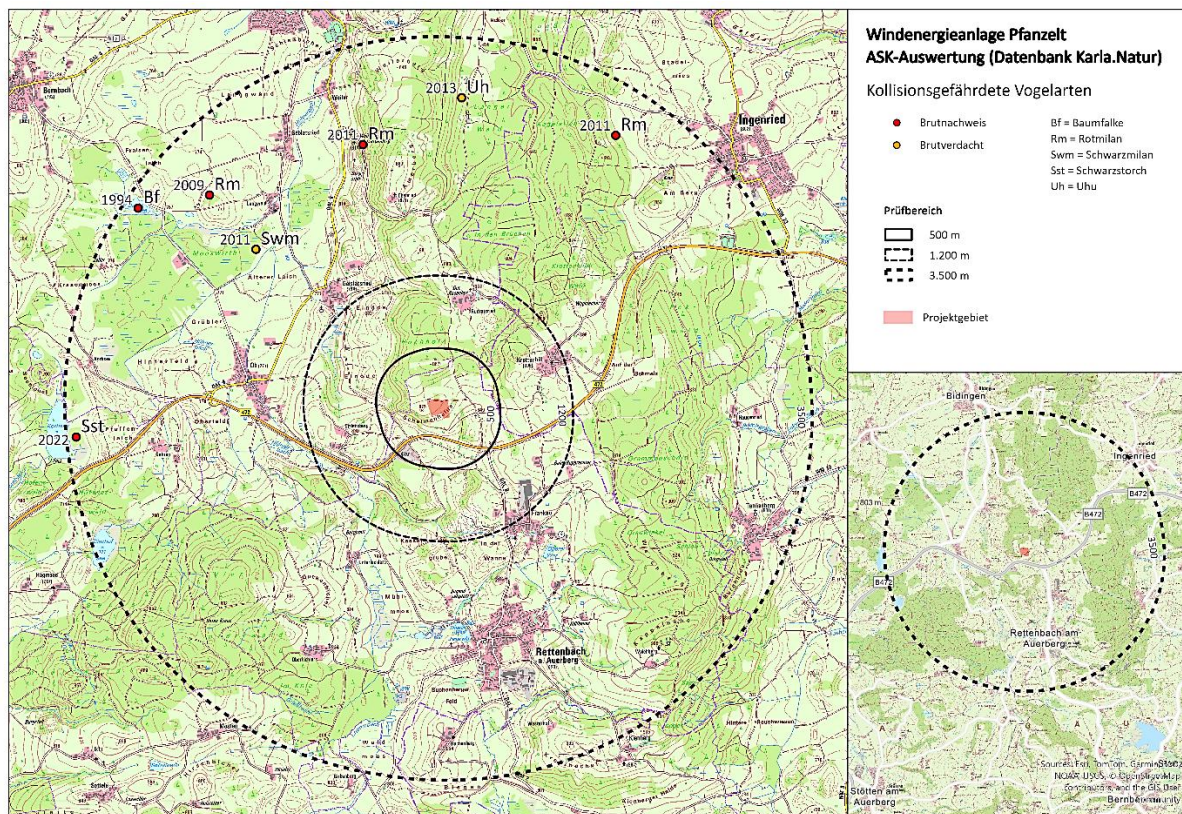


Abbildung 4: Ergebnisse der ASK-Auswertung aus der Datenbank Karla.Natur für die 5. FNP-Änderung, dargestellt sind alle Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten ohne Abschichtung entsprechend dem Nachweisjahr, Stand Dezember 2025

**Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten:** Zur Berücksichtigung von landesweit bedeutsamen Vorkommen von kollisionsgefährdeten Vogelarten, wurden die Dichtezentren des Bayerischen Landesamtes für Umwelt überprüft<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich und der Wirkraum (erweiterter Prüfbereich) des im Sondergebiet geplanten Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Dichtezentrums einer kollisionsgefährdeten Vogelart. Das nächstgelegene Dichtezentrum einer kollisionsgefährdeten Art (Rotmilan) liegt in mindestens 4,7 km Entfernung zur Außengrenze des geplanten Beschleunigungsgebietes.

## 5 Prüfung gemäß Ausschlusskulissen gem. § 249c Abs. 2 BauGB

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land sind sensible Gebiete, in denen Vorhaben voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen haben würden, zwingend auszunehmen. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf (vom 08.07.2027, BT-Drucksache 21/797, S. 53f) sind dies „hinreichend klar durch die Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete in dem jeweiligen Bundesland, die – aufgrund der unionsrechtlichen

<sup>2</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt, Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Bayern (April 2023)

Vorgabe des Artikels 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe a Ziffer ii der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 – zwingend von der Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind.“

Neben Natura2000-Gebieten und den unten genannten weiteren Schutzgebietstypen, handelt es sich hierbei laut Begründung „zum Beispiel um Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten“.

„Die landesweite Bedeutung kann sich insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen, dem Gefährdungsgrad einer Art, der Verantwortlichkeit für die Art oder auch einer übergeordneten genetischen Bedeutung von lokalen Vorkommen ergeben. Bei der Identifizierung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist. Eine Betroffenheit der genannten Arten liegt nach Satz 3 dann vor, wenn aufgrund des geplanten Ausbaus der Windenergie die Verwirklichung eines Zugriffsverbots gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist. Dieses kann eine Kollisionsgefährdung oder ein erhebliches Störungspotenzial sein, beispielsweise auf Flächen in der Nähe von essentiellen Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren einschließlich der Rastplätze sein. Das Konfliktpotenzial kann zudem in einer Beschädigung oder vollständigen Entwertung von Lebensstätten liegen. Greift die Kommune bei der Ermittlung der landesweit bedeutenden Artvorkommen auf Daten zu besonders geeigneten Lebensräumen zurück, berücksichtigt sie insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG in der jeweils geltenden Fassung). Darüber hinaus können besonders geeignete Lebensräume auf Grundlage einer wertenden fachlichen Beurteilung insbesondere der Größe des Gebiets, der artspezifischen Habitatqualität, des tatsächlichen Vorkommens von Exemplaren einer Art und der Eignung für mehrere Arten identifiziert werden. Diese sind für die betroffenen Arten geeignet, wenn von einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit auszugehen ist“ (Begründung zum Gesetzentwurf vom 08.07.2027, BT-Drucksache 21/797, S. 53f).

Die prüfungsrelevanten Ausschlussgebiete können laut o.g. Begründung „auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.“ „Der Begriff der vorhandenen Daten entspricht demjenigen bei § 6 WindBG. In der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19. Juli 2023, S. 9 f. finden sich dazu für das Genehmigungsverfahren Aussagen, die für § 249c BauGB entsprechend gelten.“

Laut Gesetzesbegründung gestalten die in Abs 2 des § 249c BauGB genannten Ausschlussgebiete „abschließend die Fälle aus, in denen es voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Vorschrift geben würde.“

	<b>Pot. Ausschlusskulissen gem. § 249c Abs. 2 BauGB</b> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	Betroffenheit		
		nein	ja	Anmerkungen
1.1	Schutzgebiete gemäß Naturschutzrecht			
1.1.1	Natura2000-Gebiete gem. § 32 BNatSchG FFH-Gebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. <sup>1)</sup>
1.1.2	Natura2000-Gebiete gem. § 32 BNatSchG SPA-Gebiete/ Vogelschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. <sup>2)</sup>
1.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. <sup>3)</sup>
1.3	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4	Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG: Kern- und Pflegezonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2	Gebiete mit landesweit bedeutsamen Vorkommen von mind. einer			
1.2.1	durch Ausbau der Windenergie betroffene europ. Vogelart gem. § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG (Kollisionsgefährdete Vogelart)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. <sup>4)</sup>
1.2.2	in Anhang IV FFH-RL aufgeführten Art	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. <sup>5)</sup>
1.2.3	durch § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Art (Verantwortungsart)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. <sup>6)</sup>
Erläuterungen zu 1.1				
<p><sup>1)</sup> Der Geltungsbereich liegt <u>nicht</u> in einem FFH-Gebiet. Das FFH-Gebiet „Moore um Bernbeuren“ ist das nächstgelegene Natura2000-Gebiet. Die Teilfläche um den Haslacher See liegt 5 km südöstlich des Geltungsbereichs und damit zweifellos außerhalb des Wirkraums des mit der Änderung vorbereiteten Vorhabens.</p> <p><sup>2)</sup> Der Geltungsbereich liegt <u>nicht</u> in einem Vogelschutz- Gebiet (SPA). Das SPA-Gebiet 8031-471 „Mittleres Lechtal“ ist das nächstgelegene Vogelschutzgebiet. Es liegt über 7 km südöstlich des Geltungsbereichs und damit zweifellos außerhalb des Wirkraums des mit der Änderung vorbereiteten Vorhabens.</p> <p><sup>3)</sup> Der Geltungsbereich liegt <u>nicht</u> in einem Naturschutzgebiet. Das NSG 284.01 „Lechabschnitt Hirschauer Stellhalde – Litzauer Schleife“ ist das nächstgelegene Naturschutzgebiet. Es liegt über 7 km südöstlich des Geltungsbereichs und damit zweifellos außerhalb des Wirkraums des mit der Änderung vorbereiteten Vorhabens.</p>				
Erläuterungen zu 1.2:				
<p><sup>4)</sup> Der Geltungsbereich liegt <u>nicht</u> in einem landesweit bedeutsamen Vorkommen einer kollisionsgefährdeten Vogelart. Sowohl innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1,2 km) als auch im erweiterten Prüfbereich (3,5 km) befinden sich keine Nachweise von kollisionsgefährdeten Vogelarten.</p>				

ten, welche nicht älter als 5 Jahre sind. Der Wirkraum (erweiterter Prüfbereich) liegt nicht innerhalb eines Dichtezentrums einer kollisionsgefährdeten Vogelart.

- 5) Der Geltungsbereich liegt nicht in einem landesweit bedeutsamen Vorkommen einer in Anhang IV FFH-RL aufgeführten Art. Nachweise von Arten des Anhangs IV der FFH-RL liegen nicht vor. Ein Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, Bilchen und Insekten ist nicht auszuschließen. Jedoch liegen keine Hinweise auf landesweit bedeutsame Vorkommen vor und sind aufgrund der Habitatbedingungen innerhalb des Sondergebietes nicht zu erwarten.
- 6) Der Geltungsbereich und der Wirkraum (zentraler Prüfbereich) des im geltungsbereich geplanten Vorhabens liegen nicht in einem landesweit bedeutsamen Vorkommen einer in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Art (Verantwortungsart).

	<b>Ergebnis</b>	Nein (Darstellung als Beschleunigungsgebiet möglich)	Ja (Darstellung als Beschleunigungsgebiet nicht möglich)
	Liegt der Änderungsbereich in einem Gebiet, für das die Darstellung als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c Abs. 2 BauGB ausgeschlossen ist?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 6 Minderungsmaßnahmen gem. § 249c Abs. 3 BauGB

Gemäß Absatz 3 des für die Darstellung der Beschleunigungsgebiete maßgeblichen §249c BauGB sind in den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wirksame Regeln für Minderungsmaßnahmen aufzunehmen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, soweit sie unvermeidbar sind, erheblich zu verringern. Die o.g. Begründung des Gesetzentwurfs hebt in diesem Zusammenhang folgendes hervor: „Negative Umweltauswirkungen sind dabei nur die in Satz 2 Nummer 1 bis 3 aufgelisteten Auswirkungen.“ „Bei den Regelungen für Minderungsmaßnahmen dürfte es sich regelmäßig um textliche Darstellungen handeln.“ Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen können nach Abs. 3 entsprechend der Anlage 3 erfolgen. Selbige Anlage 3 enthält auch folgende Auflistung möglicher Umweltauswirkungen:

**Minderungsmaßnahmen gem. § 249c Abs. 3 BauGB**

Mögliche Umweltauswirkungen sind:

- a) baubedingte Beeinträchtigungen der boden- und gehölzbrütenden europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere der Fledermäuse,
- b) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- c) bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher europäischer Vogelarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- d) erhebliche Beeinträchtigung eines in der Nähe des Beschleunigungsgebiets gelegenen Natura 2000-Gebiets (§ 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- e) Auswirkungen auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers (§ 27 des Wasserhaushaltsgesetzes),
- f) betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Vorkommen kollisionsgefährdeter europäischer Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere von
  - aa) kollisionsgefährdeten Brutvogelarten als Einzelbrutpaaren nach der Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
  - bb) kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
  - cc) Fledermausarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- g) betriebsbedingte Störung von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, einschließlich Fledermäusen (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Bei den Regelungen für wirksame Minderungsmaßnahmen kann gemäß besagter Anlage 3 unter folgenden Kategorien von Minderungsmaßnahmen ausgewählt werden:

- a) baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
  - aa) ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,
  - bb) Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,
  - cc) Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;
- b) anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen;
- c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
  - aa) Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare,
  - bb) Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.

	<b>Minderungsmaßnahmen gem. § 249c Abs. 3 zur Vermeidung bzw. Minderung mögl. negativer Auswirkungen auf</b>	nein	ja	Anmerkungen
2.1	Erhaltungsziele mit Bezug auf natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse bzw. Einzelarten gem. Anhang II zu FFH-RL oder Anhang I zu Vogelschutz-RL in Natura 2000-Gebieten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. <sup>7)</sup>
2.2	Relevante Tier- bzw. Pflanzenarten:			
2.2.1	Europäische Vogelart gem. § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erl. <sup>8)</sup>
2.2.2	in Anhang IV FFH-RL aufgeführte Art	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erl. <sup>9)</sup>
2.2.3	in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Art (Verantwortungsart)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. <sup>10)</sup>

2.3	Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. <sup>11)</sup>
<p>Erläuterungen zu 2.1:</p> <p>7) Im Wirkraum des im Geltungsbereich vorgesehenen Vorhabens liegt weder ein FFH-Gebiet noch ein SPA-/ Vogelschutzgebiet i.S. von § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG. Entsprechend formulierte Erhaltungsziele für Lebensraumtypen bzw. Einzelarten werden nicht berührt. Entsprechende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Erläuterungen zu 2.2:</p> <p>7) Im Geltungsbereich und im Wirkraum des Vorhabens ist mit einem Vorkommen von europäischen Vogelarten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG zu rechnen, demnach werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Eine Ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Bau-feldfreimachung sind erforderlich. Baumfällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (01. März – 30. September) der heimischen Brutvögel durchzuführen. Sonstige Bauarbeiten (außer Baumfällarbeiten) müssen außerhalb der engeren Brutperiode (1. März – 1. August) begonnen werden und anschließend sukzessive fortgeführt werden, um erhebliche Störungen während der Brutphase und damit Brutaufgaben zu vermeiden.</p> <p>8) Im Geltungsbereich und im Wirkraum des Vorhabens liegen keine Nachweise von Arten, welche in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind. Grundsätzlich ist von einem Vorkommen von Fledermausarten durch die artbedingten Habitatbedingungen im Umfeld auszugehen. Als Schutzmaßnahme gegen Kollisionen wird ein Gondelmonitoring mit Ableitung eines entsprechenden Abschaltalgorithmus empfohlen, um insbesondere während Zeiten von hoher Fledermausaktivität das Tötungsrisiko entsprechend zu senken (§ 6b Abs. 5 WindBG). Für eine geeignete Durchführung wird auf die Hinweise des LfU zu diesem Thema verwiesen.</p> <p>9) Für den Geltungsbereich und den Wirkraum (zentraler Prüfbereich) des im Sondergebiet geplanten Vorhabens liegen keine Nachweise einer in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Art (Verantwortungsart) vor. Demnach werden keine Vermeidungs – oder Minderungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Erläuterungen zu 2.3:</p> <p><sup>10)</sup> Gemäß § 27 WHG sind Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ihr ökologischer und chemischer Zustand nicht verschlechtert und ein jeweils guter Zustand erhalten oder erreicht wird. Im Änderungsbereich und dessen Umfeld befindet sich kein Oberflächengewässer, eine durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigung o.g. Bewirtschaftungsziele ist daher nicht zu erwarten.</p>				

## **7 Fazit**

Innerhalb des Geltungsbereichs und im Wirkraum des Vorhabens liegen keine Ausschlusskulissen gemäß § 249c Abs. 2 BauGB vor. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können im Einzelgenehmigungsverfahren mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden.